

SATZUNG

ZUR EHRENORDNUNG DER STADT ZELLA-MEHLIS

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis in der Sitzung am 24.06.2025 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Ehrenbürgerrecht der Stadt Zella-Mehlis

(1) ¹Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Zella-Mehlis in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. ²Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Zella-Mehlis zu vergeben hat. ³Die Verleihung erfolgt durch das Überreichen eines vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerbriefes und einer Gratifikation.

(2) ¹Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden. ²Ehrenbürgern nach Absatz 1 wird für die Dauer der Ehrenbürgerschaft freier Zutritt zu den öffentlichen, kommunalen Einrichtungen der Stadt Zella-Mehlis gewährt.

(3) Die Ehrenbürger tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Zella-Mehlis ein.

(4) ¹Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 2

Ehrennadel der Stadt Zella-Mehlis

(1) Persönlichkeiten und Personenvereinigungen, die sich in besonderem Maße um die kommunalpolitische, kulturelle, sportliche, wirtschaftliche, ökologische oder soziale Entwicklung und damit um das Ansehen der Stadt

Zella-Mehlis verdient gemacht haben, kann als Würdigung die Ehrennadel in Gold der Stadt Zella-Mehlis verliehen werden.

(2) Mitgliedern des Stadtrates und ehrenamtlichen Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Zella-Mehlis (berufene Bürger) wird, wenn sie mindestens 20 Jahre in dieser Funktion tätig waren, die Ehrennadel der Stadt Zella-Mehlis in Gold in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen.

(3) Mitgliedern des Stadtrates und ehrenamtlichen Mitgliedern der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Zella-Mehlis (berufene Bürger) wird, wenn sie mindestens 15 Jahre in dieser Funktion tätig waren, die Ehrennadel der Stadt Zella-Mehlis in Silber in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen.

(4) Die Ehrennadel zeigt das Stadtwappen der Stadt Zella-Mehlis mit angeprägtem, umlaufenden Ehrenkranz.

(5) Die Ehrennadel wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde verliehen.

(6) Über die Verleihung der Ehrennadel im Sinne des Absatzes 1 beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 3

Goldenes Buch der Stadt Zella-Mehlis

(1) ¹Zu besonderen Anlässen kann eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Zella-Mehlis erfolgen.

²Besondere Anlässe sind insbesondere:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Zella-Mehlis,
- Verleihung der Ehrennadel der Stadt Zella-Mehlis in Gold,
- Verleihung der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“,
- Besuche und Ehrungen von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur, Kirche oder sonstigen gesellschaftlich bedeutsamen Bereichen.

³Einer Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Zella-Mehlis bedarf es bei besonderen Anlässen nicht; hierüber entscheidet der Bürgermeister.

(2) ¹Zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Zella-Mehlis können Personen vorgeschlagen werden, die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Engagement Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Ein-

zelleistungen zum Wohle der Stadt verdient gemacht haben. ²Über die Eintragung entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Bürgermeisters, auf Antrag aus der Mitte des Stadtrates oder auf Antrag von wahlberechtigten Zella-Mehlis'ern Einwohnern. ³Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. ⁴Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen und nachprüfbareren Unterlagen beim Bürgermeister einzureichen.

(3) Ein wiederholter Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Zella-Mehlis ist nicht möglich, es sei denn, der Geehrte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes, Anlasses oder Verdienstes.

§ 4 Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt Zella-Mehlis verleiht Bürgern, welche als Stadtratsmitglieder mindestens 15 Jahre ihr Mandat ausgeübt haben, nach deren Ausscheiden aus dem Ehrenamt die Ehrenbezeichnung

Ehrenstadtrat.

(2) ¹Die Stadt Zella-Mehlis kann durch Beschluss des Stadtrates dem scheidenden Bürgermeister die Ehrenbezeichnung

Altbürgermeister

verleihen. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(3) ¹Nach einer Amtszeit von mindestens 18 Jahren verleiht die Stadt Zella-Mehlis dem scheidenden Bürgermeister die Ehrenbezeichnung

Altbürgermeister.

²Eines gesonderten Beschlusses des Stadtrates bedarf es hierzu nicht.

(4) Die Ehrenbezeichnung wird mit einer vom Bürgermeister unterzeichneten Urkunde in Verbindung mit einer Ehrengabe verliehen.

§ 5

Verfahrensweise

Ehrungen nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung sollen zu einem feierlichen Anlass oder in einer feierlichen Stadtratssitzung durch den Bürgermeister erfolgen.

§ 6

Aberkennung

(1) Jede im Sinne dieser Satzung verliehene Ehrung kann bei unwürdigem Verhalten, welches dem Ansehen der Stadt Zella-Mehlis in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.

(2) ¹Die Aberkennung kann von jedem wahlberechtigten Zella-Mehlisler Einwohner beantragt werden. ²Der Antrag ist schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung und sonstigen, für eine umfassende Beurteilung des Antrages erforderlichen und nachprüfbaren Unterlagen beim Bürgermeister einzureichen. ³Anonyme Anträge sind nicht zulässig.

(3) ¹Der Stadtrat entscheidet nach Anhörung in öffentlicher Sitzung, ob dem Antrag auf Aberkennung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrennadel oder der Ehrenbezeichnung stattgegeben wird. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. ³Über die Streichung aus dem Goldenen Buch der Stadt Zella-Mehlis entscheidet der Stadtrat nach Anhörung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(4) Der Antragsteller wird über das Ergebnis des Beschlusses unter Beifügung einer Begründung durch den Bürgermeister schriftlich informiert.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Stadt Zella-Mehlis vom 28.07.2010 außer Kraft.

Stadt Zella-Mehlis

Zella-Mehlis, den 10.07.2025

S i e g e l

W i d d e r
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.